

**Vertraulich  
bis zur Behandlung  
im Grossen Stadtrat**

**STADTRAT**

Stadthaus  
Postfach 1000  
CH-8201 Schaffhausen  
T +41 52 632 51 11  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 5. März 2024

**Postulat Marco Planas,  
«Gastgewerbe II: Gleiche Spielregeln für alle Gastrobetriebe - Anpassung  
der Ausgehzone» (Nr. 20/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 5. September 2023 hat Grosstadtrat Marco Planas (parteilos) ein Postulat eingereicht mit dem Auftrag, das Reglement betreffend die Ausgehzone der Stadt Schaffhausen (RSS 400.91) zu prüfen und den heutigen Realitäten anzupassen, sei dies mit der Abschaffung der Ausgehzone oder der Ausweitung derselben auf die gesamte Altstadt.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Das Reglement betreffend die Ausgehzone der Stadt Schaffhausen (RSS 400.91) wurde im Juni 2014 unter Einbezug der damaligen Arbeitsgruppe «Centro» ausgearbeitet. Vertreterinnen und Vertreter der Gastronomiebetriebe, des Altstadtvereins, der Schaffhauser Polizei und der Stadt Schaffhausen wurden in den Prozess miteinbezogen. Schon damals hielt die Arbeitsgruppe fest, dass sich das Ausgehverhalten und damit eng verbunden auch das Gastronomieangebot im Laufe der Jahre verändern würde. Aus diesem Grund müsse zu gegebener Zeit eine Neubeurteilung der Situation und allenfalls Anpassungen des Reglements geprüft werden.

Mit der Umsetzung des Reglements betreffend die Ausgehzone der Stadt Schaffhausen wird ein klares Ziel verfolgt: Die Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung von Bar- und Tanzbetrieben in der Altstadt und angrenzenden Gebieten.

Diesem Ruhebedürfnis wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Bar- und Tanzbetrieben ausserhalb der Ausgehzone sowie in den Wohnzonen der Aussenquartiere keine regelmässigen Verlängerungsbewilligungen gemäss Art. 19 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes (SHR 935.100) erhalten.

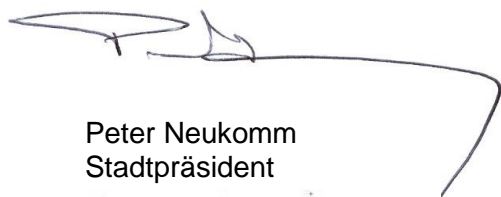
Des Weiteren gelten folgende regulatorische Vorgaben:

- Bewilligungen für regelmässige (wiederkehrende) Verlängerungen werden in einer ersten Phase versuchsweise auf 6 Monate befristet erteilt und können je nach Lage und möglicher Problemfelder mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden. Die Umwandlung in eine unbefristete Bewilligung erfolgt nur, wenn diese Auflagen erfüllt werden und Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Umgebung des Lokales gewährleistet sind.
- Bar- und Tanzbetriebe in der Ausgehzone mit Verlängerungsbewilligung müssen in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ab 00.30 Uhr bis Türschluss einen Sicherheitsdienst einsetzen. Diese Massnahme hat sich etabliert, bestens bewährt und wirkt sich zusätzlich positiv auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung aus.
- Gemäss Polizeiverordnung (Art. 38) müssen Fenster und Türen in Wirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Lokalen mit Publikumsverkehr geschlossen gehalten werden, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die Wirte und Veranstalter sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Dass sich die Situation im Gastronomiebereich in der Stadt Schaffhausen seit der Einführung des Reglements vor 10 Jahren in verschiedenen Bereichen erheblich verändert hat, steht ausser Frage. Die im Reglement festgesetzten Ausgehzeiten entsprechen nicht mehr den aktuellen Begebenheiten und Bedürfnissen. Bei einer Überarbeitung des Reglements werden die verschiedenen Interessen der betroffenen Akteure sowie die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Gastgewerbegesetz) berücksichtigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Stadtrat bereit, das Postulat entgegzunehmen.

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Stephanie Keller  
Stadtschreiberin i.V.